



Der Gemeinderat der Gemeinde Behamberg hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2011 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Behamberg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen beträgt für

- | | |
|--|-------|
| a) Kindergräber für eine Leiche (Alter bis 10 Jahre) | € 75 |
| b) Reihengräber bis 2 Leichen | € 150 |
| c) Familiengräber bis 4 Leichen | € 300 |
| d) Urnengrabstellen für 2 Leichen(Urnengräber, Urnennischen) | € 90 |
| e) Urnengrabstellen für 4 Leichen(Urnengräber, Urnennischen) | € 180 |



- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

Gräber an der Friedhofsmauer + 10%

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen bzw. Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Kindergrabstellen	€ 225
a) Erdgrabstellen	€ 450
c) Urnengräber	€ 80

Für Beerdigungen die auf ein Wochenende (Samstag o. Sonntag) bzw. einen Feiertag fallen wir zusätzlich zu den Beerdigungsgebühren ein Wochenend- und Feiertagszuschlag von € 50 verrechnet.

- (2) Die Beseitigung und Wiederherstellung von Grabeinfassungen und der Grabbepflanzung ist in den Beerdigungsgebühren nicht enthalten und muss vom Benützungsberechtigten veranlasst werden. Die Kosten trägt der Benützungsberechtigte.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.



§ 6

**Gebühren für die Benützung
der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
für jeden angefangenen Tag € 30

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 1. Jänner 2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Mag. Karl Josef Stegh



angeschlagen am: 13.05.2011
abzunehmen am: 30.05.2011
abgenommen am: